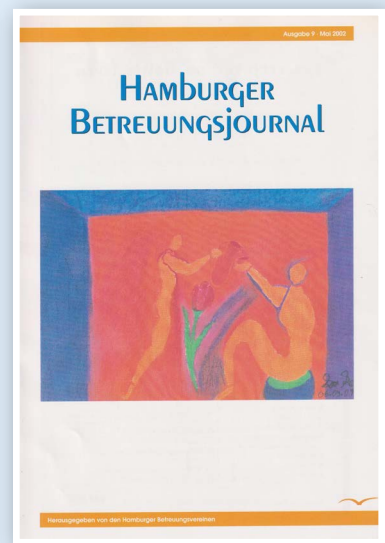
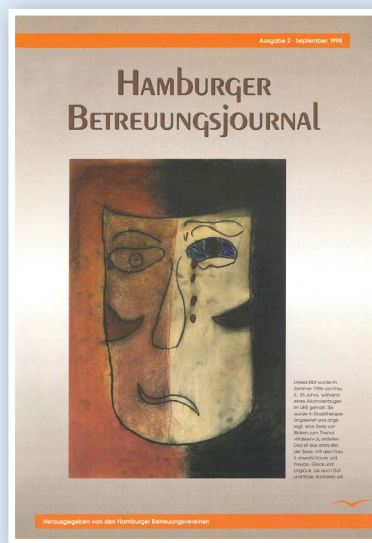
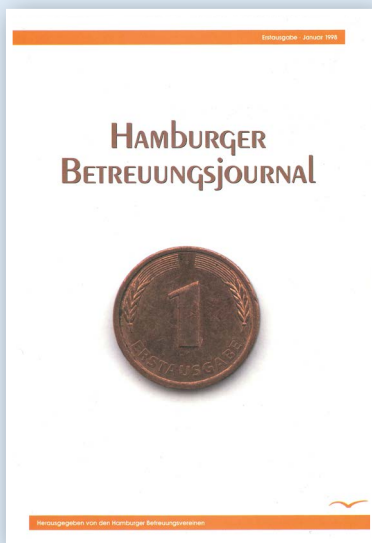


Hamburger Betreuungsjournal

JUBILÄUMSAUSGABE



02 | Vorwort

03 | Impressum

50 AUSGABEN BETREUUNGSJOURNAL

04 | 25 Jahre Hamburger Betreuungsjournal – Ein Rückblick auf die ersten Jahre der Reform

TIPPS FÜR DIE BETREUERPRAXIS

05 | Die Gefahr als Voraussetzung eines Einwilligungsvorbehalts

07 | Der erhebliche gesundheitliche Schaden – Überlegungen aus psychiatrischer Sicht

11 | Assistenz im Krankenhaus

12 | Ehegattenvertretungsrecht – Wird ein Mythos jetzt Wahrheit?

HAMBURG LOTSE

14 | Frische Brise oder laues Lüftchen – Der 15. Betreuungsgerichtstag Nord findet in Lübeck statt

BERICHTE AUS DER PRAXIS

15 | Erhöhte Regelbedarfe und neue Vermögensfreigrenzen

16 | Steckbrief Behördenleitung – Mayra Carolina Weber

BLITZLICHT

18 | Blitzlicht zum Betreuungsjournal – Wünsche und Rückblicke

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit Stolz blicken wir zurück auf 25 Jahre Hamburger Betreuungsjournal. Kolleginnen und Kollegen erinnern sich mit ihren Glückwünschen und kleinen Anekdoten an die Zeit als Redaktionsmitglied. Ihnen allen gilt unser Dank für die vielen Ideen zum Inhalt und natürlich der Gestaltung. Denn: Was wären unsere Texte ohne die passenden Bilder? Eine Auswahl von Titelbildern vergangener Ausgaben steht für die Vielfalt des Journals nicht nur gestalterisch, sondern auch was die Inhalte anbelangt. Die Bandbreite reicht von zahlreichen Tipps und Anregungen, die Ihnen bei Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit helfen sollen und erstreckt sich über Buch- und Hörspielbesprechungen, zahlreiche Steckbriefe, dem Hamburg

Lotsen bis hin zu Fachbeiträgen, die Sie informiert halten über die neuesten Entwicklungen im Betreuungswesen.

Ganz in dieser Tradition steht auch unsere Jubiläumsausgabe mit aktuellen Sachthemen wie beispielsweise dem Beitrag von Kerrin Stumpf über die Assistenz im Krankenhaus, welche ab November 2022 neuen Regelungen unterliegt. Julia Schuster – ebenfalls vom Betreuungsverein „Leben mit Behinderung“ – informiert über die aktuelle Höhe der Regelbedarfe und Vermögensfreigrenzen mit Einführung des Bürgergelds. Und Anja Friedrichs vom Betreuungsverein „Zukunftswerkstatt Generationen“

räumt dankenswerter Weise und hoffentlich endgültig mit dem Mythos auf, dass Ehegatten untereinander per se vertretungsberechtigt seien.

Nicht weniger interessant dürfte der Blick auf die Bedeutung unbestimmter Rechtsbegriffe sein, so wie der „erheblichen Gefahr“ oder des „erheblichen gesundheitlichen Schadens“ im Kontext eingriffstintensiver betreuungsrechtlicher Maßnahmen. Richter am Amtsgericht Wetzel beschreibt die „erhebliche Gefahr“ als Voraussetzung eines Einwilligungsvorbehalts und vermittelt uns anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtspraxis ein wirklich gutes begriffliches Verständnis. Der Artikel von Dr. Lenk legt dar, wie die juristische Formulierung des „erheblichen gesundheitlichen Schadens“ im Zusammenhang mit geschlossener Unterbringung und Zwangsbehandlung aus medizinischer, speziell psychiatrischer Sicht mit Leben gefüllt werden kann und warnt eindringlich davor aus ärztlicher Sicht zu hohe Maßstäbe an den idealen (Behandlungs-) Zustand des psychisch kranken Menschen anzulegen.

Zu guter Letzt noch ein Hinweis auf aktuelle personelle Veränderungen: Mayra Carolina Weber hat die Leitung des Fachamts für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz übernommen. In ihrem Steckbrief erfahren wir etwas über ihren Werdegang und die ihr eigenen Gedanken zur erfolgreichen Umsetzung der Betreuungsrechtsreform. Claudia Höfler verabschiedet sich aus dem Redaktionsteam, um zukünftig als freie Berufsbetreuerin in Niedersachsen tätig zu sein.

Wir bedanken uns bei allen Autorinnen und Autoren, die mit ihren Beiträgen zum Gelingen des Betreuungsjournal beitrugen. Dank ihres Engagements wird es auch in Zukunft weitergehen. Denn die Betreuungslandschaft ist ein weites Feld, in dem es immer wieder Neues und Spannendes zu entdecken gibt. Und daran wollen wir Sie mit zahlreichen weiteren Ausgaben unseres liebevollsten Hamburger Betreuungsjournal gerne teilhaben lassen.

Viel Spaß beim Lesen.
Ihre Redaktion

HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL
50. AUSGABE, JUNI 2023

HERAUSGEBER

www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION

- Martin Ludz, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Dr. Claudia Höfler, Betreuungsverein Insel e.V.
- Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Friedrich, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

V. I. S. D. P.

Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

LAYOUT

Lena Haase, Heimatherz
Kontakt: heimatherzdesign@gmail.com

FINANZIERUNG

Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:

3.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden. Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab. Wir überlassen unseren Autoren die freie Entscheidung.

25 JAHRE HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL EIN RÜCKBLICK AUF DIE ERSTEN JAHRE



Autor

Rüdiger Pohlmann

Betreuungsverein
Leben mit Behinderung
Hamburg von 1993 bis
2021

Redaktionsmitglied der
ersten Ausgaben

Wer hätte im Jahre 1998 jemals gedacht, dass das Hamburger Betreuungsjournal, sich als eine weitere tragende Säule für die Unterstützung ehrenamtliche Betreuer*innen etablieren würde. Es ist eine perfekte Ergänzung zu den Veranstaltungen und Beratungen geworden. Bis heute in seiner Art einmalig in Deutschland. Ein gelungenes Beispiel für die Zusammenarbeit der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörde.

Während einer gemeinsamen Sitzung der Betreuungsvereine machte 1997 Thilo Sobel, vom Betreuungsverein Insel e.V., den Vorschlag eine Zeitschrift für die ehrenamtlichen Betreuer*innen herauszugeben. Begeistert griffen wir seine Idee auf. Eine Redaktionsgruppe war schnell zusammengestellt.

Bereits bei der ersten Ausgabe hatten wir das Glück, das ein ehrenamtlicher Betreuer Mitglied im Team war. Eine Konstellation, die im personellen Wechsel viele Jahre unsere Arbeit bereicherte. Ich hoffe, dass in Zukunft das Ehrenamt wieder im Redaktionsteam vertreten sein wird.

Wir waren uns schnell einig, dass das Journal nicht ausschließlich rechtliche Beiträge enthalten sollte. Themen wie Sozialleistungen, Versorgungsstrukturen, Arbeits- und Wohnformen, medizinische und therapeutische Angebote sollten ebenfalls ihren festen Platz im Journal haben. Für die ehrenamtlichen Betreuer*innen wurde das Heft ein Fundus an Informationen, um die Situation der von ihnen betreuten Menschen zu verbessern.

Bezirkliche und Hamburg übergreifende Angebote für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder psychische Veränderungen fanden ihren Platz im Journal.

Ehrenamtliche Betreuer*innen, in der Mehrzahl Angehörige, stehen oft in der Doppelverantwortung. Sie pflegen und übernehmen gleichzeitig die rechtliche Vertretung der Betroffenen. Zeit spielt in ihrem Leben eine wichtige Rolle. Man schafft es nicht immer die Beratung oder Veranstaltung aufzusuchen. Das Betreuungsjournal bietet die Möglichkeit, sich in einer „ruhigen“ Minute informieren zu können.

Außerdem ermöglicht das Journal den Blick über den Tellerrand. Es gibt kein anderes Magazin, dass alle unterstützungsbedürftigen

Menschen in Hamburg auf einem Blick erfasst. So kann man z.B. Ideen aus der Versorgung für demenzerkrankte Menschen auf Menschen mit Behinderung übertragen. Voneinander Lernen war immer ein Motto vom Journal.

Das Redaktionsteam ermöglichte von Anfang an Initiativen, Projekte und Institutionen sich selbst mit Beiträgen zu Wort zu melden. Die Leser*innen erhielten nun aus direkter Hand und mit Sachverstand Grundlagen für ihr eigenes Handeln. Ein Handeln, welches geprägt ist von Wissen, Respekt, Geduld, Liebe, Freude und Kreativität. Nach unseren Erfahrungen ist Kreativität ein gutes Bindeglied zwischen allen Menschen und so ermöglichten wir bereits ab der zweiten Ausgabe

betreuten Menschen, ihre Kreativität auf dem Titelblatt zum Ausdruck zu bringen.

Nun sind es 49 Bilder und Zeichnungen von betreuten Menschen. Ich denke, das ist eigentlich eine Sonderausgabe wert! Oder sogar eine kleine Ausstellung, wo Sie liebe Leser*innen gemeinsam mit Ihren Betreuten auf das Journal anstoßen?

Ich gratuliere an dieser Stelle dem Redaktionsteam zur Ausgabe Nummer 50 und bedanke mich bei allen Kolleg*innen, die über so viele Jahre das Erscheinen vom Journal ermöglicht haben. Sie haben unsere Ideen der ersten Stunde kontinuierlich weitergetragen und ausgebaut.

TIPPS FÜR DIE BETREUERPRAXIS

DIE GEFAHR ALS VORAUSSETZUNG EINES EINWILLIGUNGSVORBEHALTS

Autor: Oscar Wetzel – Richter am Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Der Einwilligungsvorbehalt ist einer der weitreichendsten Eingriffe, die das Betreuungsrecht kennt. Ein Grundsatz der Betreuung ist es, dass die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten einer betreuten Person so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Sie kann und soll ihre Angelegenheiten weiterhin selbst regeln, soweit sie dies schafft. Wird dagegen für einen bestimmten Aufgabenbereich (z. B. die Vermögenssorge) durch das Gericht ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, gilt dieser Grundsatz nicht mehr. Die betreute Person benötigt stattdessen in Zukunft für nahezu alle Handlungen in diesem Bereich die Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers und wird damit in diesem Bereich ähnlich wie

Minderjährige behandelt (§§ 106, 107 BGB). Für einen so starken Eingriff in die Rechte einer Person bestehen entsprechend strenge Anforderungen. Diese sind in § 1903 BGB (bzw. ab 01.01.2023 in § 1825 BGB) aufgeführt. Durch das Betreuungsgericht muss vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts überprüft werden, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Zentrale Voraussetzung für einen Einwilligungsvorbehalt ist dabei, dass aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung eine erhebliche Gefahr für das Vermögen oder die Person besteht, die durch den Einwilligungsvorbehalt abgewendet werden soll. Gemeint ist hiermit eine konkrete



Gefährdung, also mehr als nur die Sorge der Beteiligten, dass etwas passieren könnte. Diese Voraussetzung soll verhindern, dass ein Einwilligungsvorbehalt ohne wirklich zwingenden Grund oder nur aus übermäßiger Vorsicht angeordnet und die betreute Person hierdurch unnötig eingeschränkt wird. Gleichzeitig soll aber nicht abgewartet werden, bis ein schwerer Schaden entstanden ist. Tatsächlich kommen hierbei nahezu ausschließlich Gefahren für das Vermögen vor, meist durch unbedachte Ausgaben und Werbeaktionen. Gefahren in anderen Bereichen, zum Beispiel im Bereich der Gesundheitsfürsorge, sind äußerst selten und kommen in der Praxis kaum vor.

Der Einwilligungsvorbehalt darf auch zum Schutz des Vermögens nicht nur vorsichtshalber angeordnet werden, sondern es muss tatsächlich eine Gefährdung vorliegen. Hierfür muss das bisherige Verhalten der betreuten Person berücksichtigt und eine Prognose für die Zukunft aufgestellt werden. Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Schließt eine betroffene Person ständig neue Mobilfunkverträge mit Mindestvertragslaufzeit und neuem Handy ab und wird sie deshalb bald nicht mehr genug

Geld im Monat für Einkäufe und Miete haben, liegt eine Gefahr für das Vermögen vor. Dies gilt ebenso für andere „verlockende“ Angebote wie Teleshopping oder Gewinnspiele, aber auch für Geldgeschenke in der Nachbarschaft oder an Bekannte. Dagegen würde die bloße Möglichkeit, dass die Person sich eventuell von Werbung, Anrufen oder dergleichen dazu verleiten lassen könnte, noch keine Gefahr bedeuten, solange die betreute Person so etwas bislang nicht getan hat und es keinen konkreten Grund zur Annahme gibt, dass sie dies in Zukunft tun wird. Auf der anderen Seite muss auch nicht erst abgewartet werden, bis die betreute Person tatsächlich nicht mehr genug Geld zum Leben übrighat. Der Einwilligungsvorbehalt sollte im Idealfall dann angeordnet werden, wenn ein konkretes Problem (eine erhebliche Gefahr) erkannt wird, aber noch bevor der betroffenen Person ein Schaden entsteht. Als vereinfachte Faustregel kann man sich als Voraussetzung merken: „Wenn das so weitergeht, reicht das Geld bald nicht mehr“. Das gleiche gilt, wenn solche Käufe oder Abonnements nur durch Widerruf oder Kulanz noch gestoppt werden konnten und nicht gewährleistet ist, dass dies auch in Zukunft gelingen wird.

Eine Gefahr für das Vermögen setzt darüber hinaus natürlich voraus, dass das Geld tatsächlich durch die Verträge knapp wird. Ein Milliardär könnte täglich einen neuen Handyvertrag schließen, ohne dass sein Vermögen dadurch in Gefahr geraten würde (beim täglichen Kauf einer Yacht sähe es vielleicht anders aus). Kann sich eine betreute Person entsprechend so einen „Kaufrausch“ problemlos leisten, liegt keine Gefahr für ihr Vermögen vor. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgaben Außenstehenden unsinnig erscheinen oder Angehörige erwarten, das Vermögen irgendwann zu erben. Der Einwilligungsvorbehalt ist ausschließlich dazu da, die betroffene Person zu schützen. Erwartungen anderer und Sinnhaftigkeit der Ausgaben spielen hierbei keine Rolle. Anders liegt der Fall, wenn eine betreute Person bereits überschuldet ist. Eine Erhöhung bestehender Schulden bedeutet trotzdem eine Gefahr für das Vermögen – schließlich sollte die betreute Person möglichst irgendwann einen Weg aus der Verschuldung

finden. Dies gilt erst recht, wenn neue Schulden ein laufendes Insolvenzverfahren scheitern lassen könnten.

Kommt es in einem Betreuungsverfahren zu solchen Problemen, sollte in jedem Fall zunächst versucht werden, dies mit der betreuten Person zu besprechen und eine Lösung ohne Einwilligungsvorbehalt zu finden. Erst wenn dies nicht möglich ist, sollte das Betreuungsgericht eingeschaltet und ein Einwilligungsvorbehalt beantragt werden. Dabei sollten die Situation und die bisherigen Lösungsversuche erläutert werden. Das Gericht wird dann genauso vorgehen wie bei der Einrichtung der Betreuung: Es wird die zuständige Fachbehörde (die Betreuungsstelle) sowie in der Regel einen Verfahrenspfleger bzw. eine Verfahrenspflegerin hinzuziehen. Anschließend wird es ein medizinisches Gutachten einholen und die betreute Person schließlich persönlich anhören, bevor es über die Einrichtung des Einwilligungsvorbehalts entscheidet.

DER ERHEBLICHE GESUNDHEITLICHE SCHADEN ÜBERLEGUNGEN AUS PSYCHIATRISCHER SICHT

Für die betreuungsgerichtliche Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung und einer Zwangsbehandlung ist der Begriff des „erheblichen gesundheitlichen Schadens“ von zentraler Bedeutung.

Wie auch in anderen Rechtsbereichen wie beispielsweise dem Strafrecht tritt die Problematik auf, dass es sich bei dem „erheblichen gesundheitlichen Schaden“ um eine juristische Formulierung handelt, die der Gesetzgeber gewählt hat; die Formulierung findet sich selbstredend nicht in den einschlägigen medizinischen Klassifikationssystemen.

Die Aufgabe eines medizinischen Sachverständigen – der dem Gericht bei seiner Entscheidungsfindung zu helfen hat – ist es, dem Gericht Anknüpfungstatsachen zu liefern, die diesem dann



Autor

Dr. Christoph Lenk

Facharzt für
Nervenheilkunde und
Facharzt für Psychiatrie
und Psychotherapie

die Feststellungen erlauben, dass dem Betroffenen der Eintritt eines erheblichen gesundheitlichen Schadens droht; hierbei handelt es sich um eine abschließende juristische Subsumtion, die ein medizinischer Sachverständiger dem Gericht weder abnehmen kann noch darf.

Der vorliegende Artikel soll unter Anwendung des biopsychosozialen Gesundheitsverständnisses der Weltgesundheitsorganisation darstellen, wie der Begriff des „erheblichen gesundheitlichen Schadens“ aus medizinischer, speziell psychiatrischer Sicht mit Leben gefüllt werden kann.

Es liegt auf der Hand, dass in einer hinsichtlich gesundheitlicher Themen immer aufgeregteren Gesellschaft – die Aufregung macht leider auch vor der Politik nicht halt – eine kritische Abgrenzung erforderlich ist, um hier nicht ins Uferlose abzugleiten, was zu einer inflationären Genehmigung von geschlossenen Unterbringungen und Zwangsbehandlung führen würde. Genau

dies wollte der Gesetzgeber bekanntlich bei der zurückliegenden Reformierung des § 1906 BGB beziehungsweise der ab 1. Januar 2023 inkrafttretenden Reform des Betreuungsrechts vermeiden.

Ein behandelnder Arzt wird möglicherweise – dem Wohl seines Patienten verpflichtet – die Gefahr des Eintritts eines erheblichen gesundheitlichen Schadens weitaus früher befürchten als sich dies dann unter kritischer Würdigung eines medizinischen Sachverständigen darstellen lässt – in diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus einer Alkoholabhängigkeit beziehungsweise dem exzessiven Konsum von Alkohol ergeben. Hier kommt es in der täglichen Praxis immer wieder zu Missverständnissen, weil sich gerade in diesem Bereich der juristische und der medizinische Krankheitsbegriff nicht in Übereinstimmung bringen lassen. Somit fehlt es an dieser Stelle bereits an der reinen Möglichkeit, eine rechtliche Betreuung einzurichten, geschweige

denn eine geschlossene Unterbringung zu genehmigen beziehungsweise – von Seiten eines Sachverständigen – die medizinischen Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung zu bejahen.

In Analogie zu körperlichen Erkrankungen ist es daher zielführend, vier unterschiedliche Manifestationsebenen zu definieren: Nachweisbare strukturelle Hirnschädigung, subjektives Leiden, Störung wichtiger Funktionsfähigkeiten und schwere Beeinträchtigung der sozialen Teilhabe.

Um das bereits genannte Abgleiten ins Uferlose zu vermeiden, ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass die Weltgesundheitsorganisation den Begriff der Gesundheit dahingehend definiert, dass es sich um einen Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur um das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen handelt. Damit wird deutlich, dass Gesundheit körperliche und psychische, aber eben auch soziale Aspekte hat.

Legt man die genannte Definition wortwörtlich aus, so folgt hieraus, dass es weltweit nur wenige gesunde Menschen geben dürfte. Im Umkehrschluss folgt hieraus zwingend, dass es selbstverständlich nicht möglich sein darf, diejenigen Menschen, die als nicht gesund gelten, einer geschlossenen Unterbringung oder gar einer Zwangsbehandlung zuzuführen.

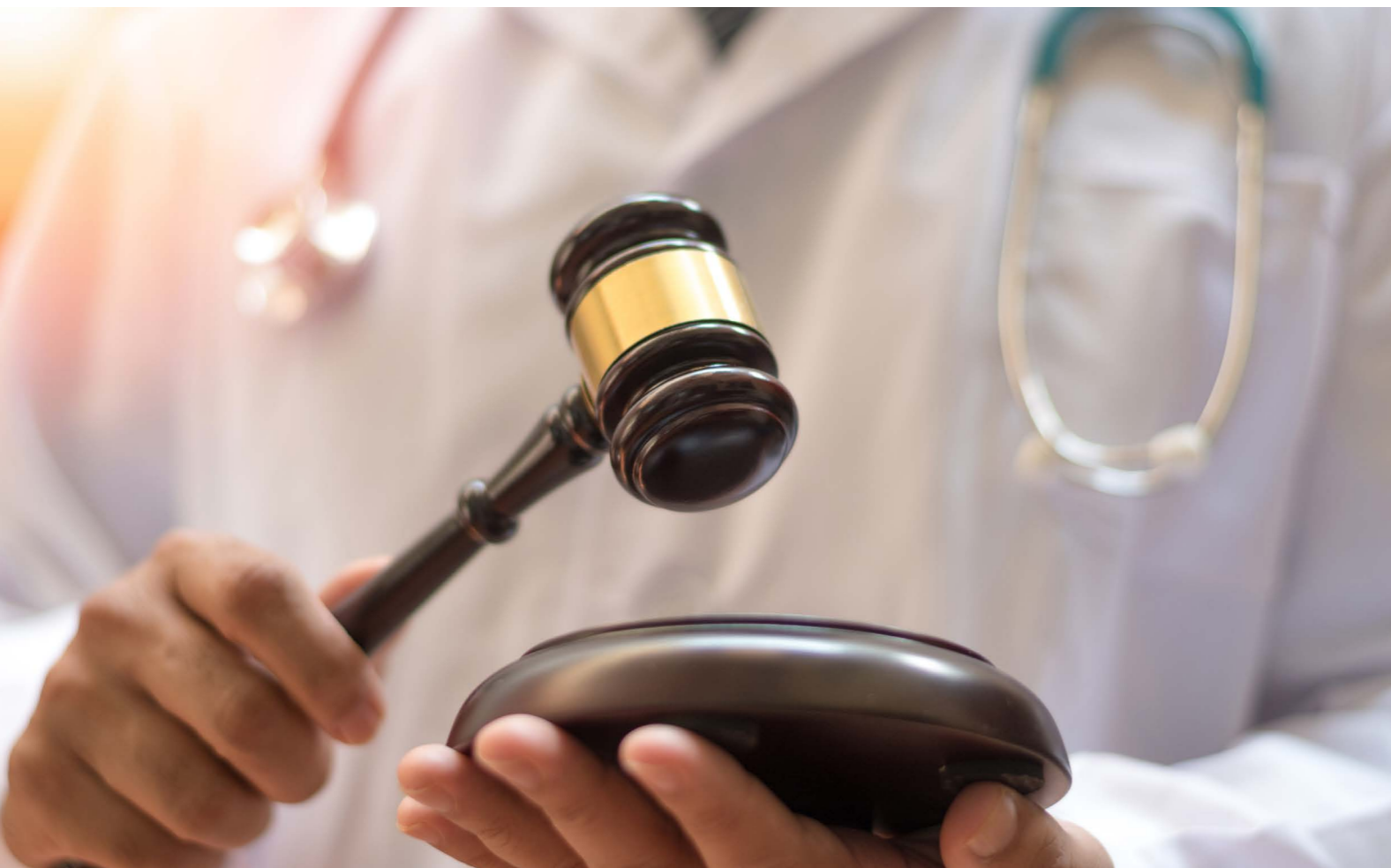
Es ist vielmehr erforderlich, aus der Gruppe der kranken Menschen diejenigen herauszufiltern, bei denen zum einen eine psychische Erkrankung beziehungsweise eine geistige oder seelische Behinderung vorliegt und eine Kausalität zwischen einem der genannten Zustände und dem drohenden Eintritt eines erheblichen gesundheitlichen Schadens vorliegt.

Entscheidend ist selbstverständlich auch, dass eine Störung der Einsichtsfähigkeit und der freien

Willensbildung vorliegen muss, weil sich ansonsten die Frage nach den genannten Zwangsmaßnahmen überhaupt nicht stellen darf.

Hinsichtlich einer Organschädigung gelten die folgenden Überlegungen: Der Schaden muss nachweisbar sein, wobei hier die einschlägigen medizinischen Möglichkeiten wie Bildgebung, labormedizinische Untersuchungen, aber auch eine ärztliche Untersuchung an sich infrage kommen. Es muss aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass verschiedene Organe, wie beispielsweise die Leber, lange Zeit noch in der Lage sind, ihre Funktion trotz einer eingetretenen Schädigung noch aufrecht zu erhalten, bis es dann – im Rahmen einer Dekompensation – zu einem Zusammenbruch der Organfunktion kommt, was dann wiederum zu dem zeitnahen Eintritt einer Gefährdung des Betroffenen führt. Daher ist es erforderlich, dass ein medizinischer Sachverständiger dem Gericht dezidiert erläutert, ob ein Organ bereits geschädigt ist, welche Auswirkungen diese Schädigung bereits hat und welcher Verlauf prognostisch zu erwarten ist. Vor allem geht es um die Frage, ob durch eine geschlossene Unterbringung beziehungsweise eine Zwangsbehandlung eine (weitere) Organschädigung verhindert beziehungsweise sogar eine Rückbildung bereits eingetretener Schäden erreicht werden kann.

Nicht trennscharf unterscheidbar hiervon ist eine Störung der Funktionsfähigkeit eines Organs, die mit und ohne Nachweis von strukturellen Organveränderungen auftreten kann, was sich beispielsweise auf chronische Schmerzzustände beziehen kann, die sich einem objektiven Nachweis sehr häufig entziehen. Gerade in diesem Bereich ist eine differenzierte Betrachtung durch einen Sachverständigen besonders wichtig; möglicherweise kann es in Frage kommen, dass das Gericht Sachverständige aus anderen Fachgebieten hinzuzieht, beispielsweise einen Internisten mit einer entsprechenden Spezialisierung.



Ähnliche Überlegungen gelten hinsichtlich des subjektiven Leidens eines Betroffenen, wobei es sich hierbei um einen psychischen Aspekt handelt, der sich beispielsweise in Angst oder Besorgnis äußern kann. In diesem Zusammenhang sei exemplarisch auf die psychotisch ausgelösten Ängste eines Menschen, der an einer Schizophrenie leidet, verwiesen, wie beispielsweise die Sorge, vergiftet, bestrahlt oder gar getötet zu werden. Aus dieser Angst heraus kann es dann zu erheblichen Fehlhandlungen kommen, wobei im betreuungsrechtlichen Sinne nur eine Eigengefährdung eine Rolle spielen kann; es muss in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass eine reine Fremdgefährdung keinesfalls geeignet ist, betreuungsrechtliche Maßnahmen zu begründen. Hier sei auf das PsychKG beziehungsweise das StGB und hier auf den § 63 verwiesen.

Hinsichtlich der Einschränkungen oder des Verlusts der Möglichkeit zur Teilhabe ist auszuführen, dass beispielsweise die Vernachlässigung der Körperhygiene oder bestimmte Formen eines bizarren Verhaltens dazu führen kann, dass es zu einer Exklusion kommt, die beispielsweise dazu führen kann, dass die Wohnfähigkeit eines Menschen nicht mehr gegeben sein kann. Je nach Erhebung, Schätzung oder Untersuchung geht man heute davon aus, dass zwischen 50 und 90 Prozent aller Wohnungs- und Obdachlosen an einer psychischen Erkrankung leiden.

Auch sollte die Frage diskutiert werden, ob bei fortgesetzten fremdgefährdenden Fehlhandlungen und einer nachfolgenden Unterbringung in der forensischen Psychiatrie der Verlust der bisherigen sozialen Bezüge und aller Möglichkeiten der sozialen Teilhabe droht, wodurch der Betroffene einen schweren gesundheitlichen Schaden im Sinne einer Aufhebung der sozialen Teilhabe erleidet. Auch dies wäre dann in der genannten Definition ein erheblicher gesundheitlicher Schaden, der dem Be-

troffenen droht. Die Erfahrungen des Autors zeigen, dass eine Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB leider oft den Endpunkt einer zuvor fehlenden konsequenten, vor allem medikamentösen Behandlung darstellt. Gerade Menschen, die an einer chronifizierten Psychose leiden, gehören zu denjenigen, die recht lange im Maßregelvollzug bleiben müssen, weil die Chronifizierung der Symptomatik eine effektive Behandlung sehr schwer macht, teilweise ist diese sogar unmöglich.

Hinsichtlich der Teilhabediskussion wird auch immer wieder der Begriff der Verwahrlosung genannt, wobei sich dieser sowohl auf einen körperlichen als auch auf einen psychischen Aspekt beziehen kann. Hier muss sachverständig herausgearbeitet werden, ob es sich um einen frei gewählten Lebensstil handelt oder ob die Selbstvernachlässigung Folge eines tiefgreifenden Verlusts der Selbstbestimmungsfähigkeit ist und einen Bruch gegenüber früheren Präferenzen, Einstellung und Normen darstellt. Nur dann ist von einem erheblichen gesundheitlichen Schaden auszugehen.

Gerade der zuletzt genannte Punkt macht deutlich, dass es sich immer um eine Einzelfallprüfung handeln muss, wobei der Sachverständige immer darauf achten muss, dass er sich auch in die Erlebniswelt des Betroffenen hineinversetzt: Nicht alles, was prinzipiell wünschenswert ist, kann sich betreuungsrechtlich abbilden lassen. Es wäre im übrigen auch falsch, wenn ein Sachverständiger, der selbstverständlich als Arzt sehr konkrete Vorstellungen davon hat, wie ein idealer (Behandlung-) Zustand aussehen sollte, hier zu hohe Maßstäbe anlegt, denen ein psychisch kranker Mensch nicht genügen kann.



ASSISTENZ IM KRANKENHAUS

Allein im Krankenhaus ist schwer für alle Menschen. Wer Assistenz im Alltag benötigt, erlebt im Krankenhaus große Belastungen. Trotzdem haben sie bisher nicht ohne weiteres die Möglichkeit, vertraute Personen als Begleitung mitzunehmen.

Bisher galt: Wird eine Begleitung vom Krankenhaus mit aufgenommen, übernimmt die Krankenversicherung (lediglich) die Kosten von Essen und Unterkunft, § 11 Abs. 3 SGB V. Eine Erstattung für die Kosten persönlicher Assistenz sah nur das sogenannte Arbeitgebermodell vor.

Auf Drängen der Behindertenverbände gilt es im SGB V und IX ab November 2022 neue Regelungen, die dem Wunsch- und Wahlrecht Rechnung tragen. Menschen mit Behinderung sollen vertraute Personen für ihre Kommunikation, Orientierung vor Ort und das Verstehen der Krankenhaussituation nutzen können. Erste Voraussetzung bleibt, dass die Begleitung für die Behandlung und das Erreichen des Behandlungsziels notwendig ist. Dies muss ein Arzt oder eine Ärztin vorab dokumentieren. Weitere Voraussetzung ist, dass die zu behandelnde Person eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX hat und einen Leistungs-



Autorin
Kerrin Stumpf

Geschäftsführerin
Leben mit Behinderung
Hamburg Elternverein e.V.

Betreuungsverein für
behinderte Menschen

anspruch auf Eingliederungshilfe. Dies soll möglichst im Rahmen einer Gesamtplankonferenz dem Grunde nach berücksichtigt werden. Dann kann die vertraute Assistenz der Eingliederungshilfe die zu behandelnde Person im Bedarfsfall (ggf. auch stundenweise) begleiten und der Assistenzdienst kann die Kosten beim Leistungsträger der Eingliederungshilfe einfordern, § 113 Abs. 6 SGB IX. So sollen zum Beispiel Klient*innen einer besonderen Wohnform der Behindertenhilfe oder eines sozialen Dienstes im Krankheitsfall die Begleitung erhalten, die sie beim Krankenhausaufenthalt unterstützt.

Wenn die Assistenz nicht als Eingliederungshilfe geleistet werden soll, kommt die Begleitung einer Person aus dem engsten persönlichen Umfeld der zu behandelnden Person in Betracht (zum Beispiel Eltern, Geschwister, Lebenspartner u.a.). Ihre Kosten für den erforderlichen Aufenthalt plus ein Krankengeld übernimmt dann die gesetzliche Krankenversicherung, § 44b SGB V. Näheres bestimmt eine

Richtlinie des gemeinsamen Ausschusses der gesetzlichen Krankenkassen (Sommer 2022).

Krankengeld beträgt 70 % des regelmäßig erzielten Arbeitsentgelts. Es wird fällig für die Zeit der Mitaufnahme über Nacht oder als ganztägige Begleitung. Der Anspruch nach dem SGB V gilt nicht für stundenweise Begleitung und nur für berufstätige, gesetzlich versicherte Personen. Gegenüber dem Arbeitgeber besteht ein Freistellungsanspruch der Begleitperson.

Nicht berufstätige Personen, die eine Person begleiten, können aber Anspruch auf eine Haushaltshilfe geltend machen, § 38 SGB V. Eltern können alternativ auch das (zeitlich begrenzte) Kinderkrankengeld gem. § 45 SGB V in Höhe von 90 % des Arbeitsentgeltes in Anspruch zu nehmen.

PS: Die Verbände machen sich stark für das Recht auf Begleitung auch von anderen assistenzbedürftigen Zielgruppen. Unterstützen Sie ihre Forderungen.



Autorin

Anja Friedrich

ZukunftsWerkstatt
Generationen e.V.
Betreuungsverein
Wandsbek und
Hamburg Mitte

EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT WIRD EIN MYTHOS JETZT WAHRHEIT?

Seitdem ich im Betreuungsverein Zukunftswerkstatt Generationen e.V. zu Vorsorgemöglichkeiten berate, begegnen mir Menschen, die mir erzählen, dass es normal sei, dass Ehepartner untereinander „natürlich“ Entscheidungen treffen dürfen. Um damit ein für alle Mal aufzuräumen. Nein, das ist falsch!

Ein solches Recht wurde niemals im Gesetz verankert. Natürlich gibt es ein Auskunftsrecht für Angehörige in Krankenhäusern und gemeinsame Entscheidungen innerhalb der Ehe. Aber Entscheidungen für den Ehepartner in gesundheitlicher oder rechtlicher Sicht darf eine Person nur aufgrund einer Ehe nicht treffen. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden einer jeder einzelnen Person

die eigene Autonomie und Selbstbestimmung zu erhalten. Woher der Mythos stammt ist völlig unklar.

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahrzehnten schon mehrfach Anlauf genommen, um ein Ehegattenvertretungsrecht im Gesetz einfließen zu lassen. Vielfach wurde diskutiert, dass bei einer generellen Vertretungsmacht unter Ehepartnern eine hohe Missbrauchs- und Unterdrückungsgefahr bestehe. Alles in allem würde es die Selbstbestimmung der einzelnen Person beschneiden. 2023 wird nun der neue § 1358 BGB als Notrecht, das sogenannte Ehegattenvertretungsrecht, eingeführt. Dieser Paragraph trägt dem Thema Rechnung und übernimmt den Wunsch vieler Bürger, im Fall einer schweren Erkrankung oder eines Unfalles bei der Besorgung Ihrer Angelegenheiten von ihrem Ehepartner vertreten werden zu können. Und das wichtigste Kriterium: Ohne viele weitere Formalitäten. Daneben trägt es dem Ziel der Betreuungsrechtsreform bei, kurzfristige Fremd-Betreuerbestellungen zu vermeiden.

Die Voraussetzung für die Notfallregelung ist relativ simpel – ein Ehepartner kann aufgrund von Erkrankung oder eines Unfalles seine Angelegenheiten nicht mehr allein wahrnehmen. Dann hat der andere Ehepartner die Möglichkeit die betroffene Person im Bereich der Gesundheitsvorsorge zu vertreten. Grundlegend gehören hierzu eine Schweigepflichtentbindung und Einwilligungen in ärztliche Eingriffe und Heilbehandlungen. Aber auch Entscheidungen zum Abbruch von Behandlungen. Um so eine gesundheitliche Entscheidung treffen zu können benötigt es eine ärztliche Aufklärung, die der Ehepartner dann stellvertretend entgegen nimmt. Daneben können Verträge, die die Behandlung oder Rehabilitation betreffen abgeschlossen werden. Das Vertretungsrecht basiert auf dem Vertrauensverhältnis innerhalb einer Ehe und dem Wissen, welches man über die andere Person hat. Alle anderen Bereiche wie Wohnungsangelegenheiten, Behörden- und

Vermögensangelegenheiten sind nicht umfasst. Hier behält die betreffende Person ihre Autonomie. Da dies ein Notvertretungsrecht ist, gibt es eine zeitliche Einschränkung auf 6 Monate. Den Beginn der Ausübung des Notvertretungsrechts soll ein Arzt schriftlich bestätigen. Sind die 6 Monate abgelaufen, ist zwingend auf eine Legitimation durch Vollmacht oder rechtliche Betreuung zurück zu greifen. Die 6 Monatsfrist ist ebenfalls dafür geeignet die weitere Legitimation zu klären. Das Recht sieht auch Ausschlussgründe vor: Bei getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehepartnern ist das Vertretungsrecht generell ausgeschlossen. Ein weiterer Ausschlussgrund könnte vorliegen, wenn dem Arzt bekannt ist, dass die betroffene Person eine Vertretung durch den Ehepartner nicht wünscht.

Fazit: Ein Mythos wird nicht wirklich Wahrheit. Aber es kann in vielen Fällen helfen, kurzfristig Entscheidungen treffen zu können und zu dürfen, wo sonst aufwendige Gerichtsverfahren produziert werden, die viel Zeit und Geld kosten. Es ist eine Möglichkeit auch die Eherechte zu stärken. Auf der anderen Seite ist es nur ein kurzfristiges Instrument und ersetzt die Vorsorgevollmacht nicht. Es empfiehlt sich dennoch rechtzeitig vorzusorgen! Beratung finden Sie bei Ihren Betreuungsvereinen vor Ort und bei der Fachstelle für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz der Stadt Hamburg. Wir beraten Sie gern!

FRISCHE BRISE ODER LAUES LÜFTCHEN?

DER 15. BETREUUNGSGERICHTSTAG NORD FINDET IN LÜBECK STATT



Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) ist ein Fachverband, der sich als Forum des Dialogs aller in der rechtlichen Betreuung engagierten Personen, insbesondere der ehrenamtlichen Betreuer versteht.

Der vom BGT ausgerichtete und alle 2 Jahre stattfindende Betreuungsgerichtstag Nord findet in diesem Jahr in Lübeck statt.

An zwei Tagen diskutieren ehrenamtliche Betreuer mit Richtern, Rechtspflegern, Berufsbe treuern und Ärzten, vor allem aber mit anderen ehrenamtlichen Betreuern Fragen zum Betreuungsrecht, die ihnen wichtig sind und am Herzen liegen.

Die diesjährigen Arbeitsgruppen drehen sich nachvollziehbarer Weise besonders um die Reform des Betreuungsrechts.

Der Freitag ist dem Austausch der ehrenamtlichen Betreuer untereinander gewidmet und findet statt anhand eines spannenden Austausch-Formats: Open Space – Stand der Reform: „Frische Brise oder laues Lüftchen?“



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung gibt es hier:

Donnerstag und Freitag, 14.-15.09.2023

Die Reform des Betreuungsrechts: Frische Brise oder laues Lüftchen?

Tagungsbüro für Anmeldung und organisatorische Rückfragen:

Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Lübeck e.V.

Telefon: 0451-609 11 20

Mail: BGTNord2023@btv-hl.de

Tagungsort

Holiday Inn Lübeck,
Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck

Programm

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem [Programm](#).

Weitere Infos zum 15. BGT Nord finden Sie auf der Veranstalterhomepage der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein: www.igb-sh.de

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über ein elektronisches [Anmeldeformular](#) auf der IGB SH Internetseite.

Veranstalter

IGB SH
www.igb-sh.de

Nähere Infos

[BGT_Nord__2023_Programm.pdf](#) (bgt-ev.de)



ERHÖHTE REGELBEDARFE UND NEUE VERMÖGENSFREIGRENZEN

Das Jahr 2023 hat für Sozialhilfeempfänger*innen einige Veränderungen mit sich gebracht. Die wahrscheinlich bekannteste Änderung ist die Neueinführung des Bürgergeldes, welches das bisher unter dem Namen Hartz IV bekannte Arbeitslosengeld II ersetzt. Durch die Einführung des Bürgergeldes wurden unter anderem die Regelbedarfsstufen und die Vermögensfreigrenzen angehoben und das auch für Leistungsberechtigte, die Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung entsprechend dem Sozialgesetzbuch XII beziehen.

Empfänger*innen von Bürgergeld oder Grundsicherung nach dem SGB XII werden sogenannte Regelbedarfsstufen zugeordnet. Regelbedarfsstufe 1 erhalten beispielsweise Personen, die allein in einer Wohnung leben, während Personen, die in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe leben, Regelbedarfsstufe 2 erhalten. Die Regelbedarfsstufe 1 ist zum 01.01.2023 von 449€ auf 502€ angehoben worden. Regelbedarfsstufe 2 wurde von 404€ auf 451€ angehoben.

Bei Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII kann außerdem ein Anspruch auf bestimmte Mehrbedarfe bestehen, beispielsweise für Personen, die das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis stehen haben. Dieser Mehrbedarf beläuft sich auf 17% des Regelbedarfs, sodass er durch die Erhöhung der Regelbedarfsstufen nun ebenfalls höher ausfällt. Aber auch der



Autorin
Julia Schuster

Leben mit Behinderung
Hamburg Elternverein e.V.

Betreuungsverein für
behinderte Menschen

Mehrbedarf für gemeinschaftliches Mittagessen in der Tagesförderung oder in der Werkstatt für behinderte Menschen ist angehoben worden auf 3,80€ pro Mittagessen.

Neben den Regelbedarfsstufen haben sich auch die Vermögensfreigrenzen der einzelnen Leistungen verändert. Für Personen, die Grundversicherung nach dem SGB XII beziehen, bedeutet dies, dass sie nunmehr nicht nur 5000€ freibleibendes Vermögen besitzen dürfen, sondern 10.000€. Beim Bezug von Bürgergeld sind in den ersten 12 Monaten, in der sogenannten Karenzzeit, 40.000€ für den Haushaltsvorstand sowie 15.000€ für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft freibleibend. Anschließend liegt die Vermögensfreigrenze bei 15.000€ pro Person der Bedarfsgemeinschaft.

Wie jedes Jahr erhöhte sich zum 01.01.2023 auch die Vermögensfreigrenze im Bereich der Eingliederungshilfe. Die Vermögensfreigrenze für Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe berechnet sich nach der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung (vgl. § 139 SGB IX)

und beläuft sich derzeit auf 61.110€. Bitte bedenken Sie dabei jedoch unbedingt, dass bei gleichzeitigem Bezug von Eingliederungshilfe und Bürgergeld oder Grundsicherung nach dem SGB XII, die oben genannten, geringeren Vermögensfreigrenzen zu beachten sind.

Diese niedrigeren Freigrenzen sind zum Beispiel auch dann relevant, wenn die Frage zu klären ist, ob eine betreute Person die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung für die rechtliche Betreuung aus eigenen Mitteln tragen muss oder ob dies über die Staatskasse verlangt werden kann. Das Betreuungsrecht unterscheidet hierbei in mittellose und vermögende Personen und legt dafür die Vermögensregelungen aus dem SGB XII zu Grunde. Demnach zahlen vermögende Betreute die Betreuervergütung selbst. Für mittellose Betreute mit einem Vermögen unter 10.000€ heißt das, dass die Vergütung oder Aufwandsentschädigung für den*die rechtliche*n Betreuer*in nicht selbst getragen werden muss, sondern durch die Staatskasse übernommen wird.

Quelle: Südring aktuell, März/April 2023



Autorin

Mayra Carolina Weber

Leiterin des Fachamts für Hilfen nach dem Betreuungsrecht

STECKBRIEF BEHÖRDENLEITUNG

Seit Mitte Januar bin ich wieder aus der Elternzeit zurück und widme mich nun der neuen abwechslungsreichen, aber auch herausfordernden Tätigkeit als Fachamtsleitung. Bereits zu Beginn meines juristischen Werdegangs legte ich den Schwerpunkt auf das öffentlichen Recht.

Bevor ich im Februar 2020 meine Tätigkeit als Rechtsreferentin beim Fachamt begann, sammelte ich Praxiserfahrungen im öffentlichen Dienst und zwar an der deutschen Botschaft in Nikosia und im Amt für Soziales in der damaligen BASFI.

Beim Fachamt habe ich zunächst die Abteilung Behördenbetreuung und einige Monate später das Projekt Fachstelle Berufsbe-



treuung geleitet. Aus dieser Zeit kann ich die Wichtigkeit der Anforderungen an die Qualität der Betreuer:innentätigkeit und deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen hervorheben.

Werte wie z.B. respektvoller und höflicher Umgang, Wertschätzung und gegenseitige Unterstützung sind für mich von besonderer Bedeutung, sowohl in der Zusammenarbeit mit Kolleg:innen, als auch bei der Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben nach außen.

Die Beachtung der Persönlichkeitsrechte des Menschen, seiner Wünsche und die Stärkung seiner Fähigkeiten sind wichtige Aspekte, die unser Leitbild im Fachamt prägen.

Im Übrigen stellen wir immer wieder fest, dass das Thema der rechtlichen Betreuung und die Konsequenz einer nicht vorhandenen Vorsorgevollmacht, nicht ausreichend bekannt sind. Umso wichtiger wird in solchen Fällen die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstelle.

Betroffene Personen können weiterhin ihr Vertrauen in die Arbeit der Betreuungsbehörde aufrechterhalten. Die Mitarbeiter:innen des Fachamts geben sich bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsperson viel Mühe und zugleich ist uns ein wichtiges Anliegen, das Betreuer:innen erkennen, dass ihre Betreuungsarbeit von Qualität, persönlichem Kontakt und Beachtung der Klient:innenwünsche geprägt sein muss.

Auch ich bin besonders auf die Erfahrungswerte und das Fazit aus dieser neuen Betreuungsrechtsreform gespannt - aber zunächst folgende Infos:

Zum 01.01.23 ist die große und langersehnte Betreuungsrechtsreform in Kraft getreten. Die Betreuungsbehörden haben weitere Aufgaben wie z.B. die Registrierung der Berufsbetreuer:innen, zu erfüllen. Hierüber muss die Behörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens einen Bescheid erstellen. Auch die Anforderungen an die Eignung der ehrenamtlichen Betreuer:innen sind erweitert worden.

Als weitere bedeutende Aufgabe ist die „erweiterte Unterstützung“ in Sinne eines zeitlich begrenzten Fallmanagements dazugekommen. Diese Aufgabe wird im Rahmen eines Modellprojekts in Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Barmbek, der BJV und der Mitarbeiter:innen des Projekts Fachstelle erweiterte Unterstützung erprobt. Dieses Instrument soll zur Vermeidung der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beitragen.

Wir werfen somit einen gemeinsamen Blick auf das, was vor uns liegt und zugleich hoffen und wünschen wir uns weiterhin eine kompetente und kollegiale Zusammenarbeit mit den weiteren involvierten Akteuren.

BLITZLICHT ZUM BETREUUNGSJOURNAL

WÜNSCHE UND RÜCKBLICKE

Das Hamburger Betreuungsjournal, das 1998 als Informations-, Aufklärungs- und Diskussionsforum rund um das Thema ehrenamtliche Betreuung begann, spielt auch heute noch eine wichtige Rolle.

Ein Erfolgsmodell – auch nach 25 Jahren. Und dass Betreuungsvereine, Behörde und Ehrenamtliche zusammenwirken macht die Sache perfekt!

Herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum und einen großen Dank an alle Macher:innen über die vielen Jahre!

Holger Kersten
Betreuungsstelle Hamburg

Von Ausgabe 16 bis 35 war ich im Redaktionsteam des Hamburger Betreuungsjournal und habe mich immer auf die gemeinsamen Sitzungen gefreut. Es waren lebendige und bereichernde Termine in sehr angenehmer kollegialer Atmosphäre mit dem wunderbar konkreten Arbeitsziel „DIE NÄCHSTE AUSGABE“.

Sich gemeinsam zu überlegen und abzustimmen, welche Themen für ehrenamtliche Betreuer:innen in den Beiträgen unter aktuellen Gesichtspunkten beleuchtet werden sollten, hat mir Freude bereitet. Nach wie vor bin ich immer gespannt auf die nächste Ausgabe und hoffe sehr auf weitere 50!

Gabriele Warner,
Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Herzlichen Glückwunsch zur 50. Ausgabe, liebes Hamburger Betreuungsjournal!

Unsere erste Begegnung war im Sommer 2016, da wurde die 37. Ausgabe erstellt. Zu dem Zeitpunkt wurden gerade Deine Berechtigung und Dein Format in Frage und auf den Prüfstand gestellt. Eine der Veränderungen war, dass Du nicht nur als schlankes Heft, sondern auch in digitaler Form erschienen bist.

Daher war ich mit daran beteiligt, Dich so zu verändern, dass Du Deinem Auftrag vorrangig die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zu informieren, sie zum Nachdenken zu bringen, ihnen neue Sichtweisen und Erkenntnisse zu vermitteln nochmal intensiver gerecht werden konntest.

Es war mir immer ein Vergnügen, in Gedanken loszuspazieren, um Themen zu finden, welche irgendwie miteinander in Verbindung stehen und welche entweder ganz aktuell oder eher grundsätzlich mal angeguckt werden sollten.

Dankbar war ich für die große Offenheit unserer Autorinnen und Autoren ihr Wissen zur Verfügung zu stellen- und den verbindlichen und konstruktiven Austausch innerhalb des Redaktionsteams habe ich immer sehr geschätzt.

Für mindestens die nächsten 50 Ausgaben wünsche ich Dir unverändert kreative Impulse, eine ausreichende Finanzierung, weiterhin eine große Wertschätzung für ein Printmedium- welches in modernen Zeiten auch immer wieder für den einen oder anderen erhellenden Moment sorgen wird.

Ich denke sehr gerne an unsere gemeinsame Zeit zurück,

Nicole Fingerhut
Betreuungsverein Bergedorf e.V.

50 Ausgaben des Betreuungsjournal. Das sind 25 Jahre interessante und inspirierende Gespräche im gemeinsamen Austausch von Akteuren der Hamburger Betreuungsvereine. Auch ich war in der Redaktion für 2,5 Jahre tätig und blicke mit Freude zurück auf die Zeit. In anregenden Gesprächen und Planungen entstand das Betreuungsjournal von Redaktionssitzung zu Redaktionssitzung im Kollektiv. Ein Betreuungsjournal um ehrenamtliche Betreuende und Interessierte über aktuelle Themen der rechtlichen Betreuung zu informieren und aufzuklären.

Salih Karagöz,
MiA e.V. Betreuungsverein

Als ehemaliges Redaktionsmitglied des Hamburger Betreuungsjournal habe ich im Zeitraum von 2000 bis 2013 an der Entstehung der zweimal jährlich erscheinenden Ausgaben mitgewirkt und kann damals wie heute konstatieren, dass dies eine Schaffenszeit mit Freude, Herzblut, jeder Menge fachlicher Kontakte und dazugelerntem war. Bereichernd war in dieser Zeit besonders die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuer*innen, die sachkundig, engagiert und auch hier ehrenamtlich in der Redaktion mitgearbeitet haben, immer mit dem gemeinsamen Ziel, der Leserschaft der ehrenamtliche Betreuer*innen ein informatives und nützliches Medium für ihre anspruchsvolle Tätigkeit zu bieten. In guter und dankbarer Erinnerung sind mir da besonders Ursula Kiehn und Angelika Lauer geblieben. Beide waren viele Jahre hinweg mit ihrem individuellen Sachverstand sowie großem zuverlässigen Engagement in der Redaktion aktiv und haben uns dabei immer wieder durch die Brille der ehrenamtlichen Betreuung sehen lassen.

Als es Bestrebungen gab, das Hamburger Betreuungsjournal aus Kostengründen einzustellen, sprachen sich viele ehrenamtliche Betreuer*innen aktiv dagegen aus, und stellten klar, dass das Journal eine wertvolle Arbeitshilfe für sie sei, auf die sie nicht mehr verzichten wollten. Das Journal enthält Fach-Artikel zu betreuungsrechtlichen und sozialgesetzlichen und sozialen Themen sowie ein buntes Potpourri an verschiedensten Tipps, aktueller Rechtsprechung für alle Lebenslagen von rechtlich betreuten Menschen. Der Protest war erfolgreich und so konnte das Betreuungsjournal weiter „leben“ und seinem Ziel dienen.

Bei der aktuellen Durchsicht des Vorwortes der 31. Ausgabe, das ich zum Abschied geschrieben hatte, war ich erstaunt über die immer noch bestehende Aktualität der vor zehn Jahren (und länger) formulierten Forderungen nach einem besseren Ruf der rechtlichen Betreuung mit einer „Positiv-Kampagne“, dem hohen gesellschaftlichen Wert ehrenamtlich wahrgenommener Betreuung, einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine, der Entbürokratisierung, dem erleichterten Zugang zu zustehenden Sozialleistungen, Barrierefreiheit, leichte Sprache und Verständlichkeit behördlicher Schreiben.

Nahezu alle diese Forderungen haben auch heute nichts von ihrer Bedeutung verloren und es gilt, sie fortzuführen und zu realisieren.

Bleiben wir positiv und kreativ bei der rechtlichen Unterstützung für ein selbst bestimmtes Leben betreuter Menschen. Blicken wir zurück auf 30 bewegte Jahre Hamburger Betreuungsvereine - ein guter Grund zum Feiern.

Birgit Struck
Vereinsbetreuerin – Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. Betreuungsverein für behinderte Menschen

Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten: Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg
Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59
E-Mail: info@bhn-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Mi: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr



insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 810, Fax: (040) 380 38 36 - 819
E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

**insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und
Wilhelmsburg**

Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 850, Fax: (040) 380 38 36 - 859
E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten: Di: 14.30 – 17.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Website: www.insel-ev.de

**Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V.
in Altona:**

Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg

in HH-Mitte:

Holzdammer Weg 18, 20099 Hamburg
Telefon: (040) 87 97 16 0, Fax: (040) 87 97 16 - 29
E-Mail: info@diakonieverein-hh.de

Sprechzeiten: Werktags von 9.00 – 16.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

Beratung: jeden 1. Mittwoch im Monat von
9:30 bis 12:00 Uhr
im Amtsgericht Hamburg Altona,
Zimmer 309 oder nach Vereinbarung

Website: www.diakonieverein-hh.de



**Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte
ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.**

Papenstraße 27, 22089 Hamburg
Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98
E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Di: 10.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 17.00 Uhr

**Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg
Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und
Vorsorgevollmacht**

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
Telefon: (040) 42863-6070, Fax: (040) 42790-2560
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bezirksübergreifend für Migranten



**Bezirksübergreifend für
Menschen mit Behinderung**



MiA e.V. – Betreuungsverein

Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg
Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76
E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten: Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr
Di: 16.00 – 18.00 Uhr

**Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
Betreuungsverein für behinderte Menschen**

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Telefon: (040) 27 07 90 – 950, Fax: (040) 334 240 399
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo - Fr: 9.00 – 13.00 Uhr